

# *Satzung*

## *über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung)*

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 30.05.1997 (GVOBl. S-H Seite 333), der §§ 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. S-H Seite 564), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 13.12.1999 (GVOBl. S-H 2000 Seite 2), des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. S-H Seite 345) sowie der §§ 13, 15 und 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I Seite 2705) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 3 a und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) in der Neufassung vom 18.01.1999 (GVOBl. S-H Seite 26) und mit Zustimmung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Dithmarschen vom 15.12.2000 die nachstehende Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Dithmarschen erlassen.

## § 1 Abfallwirtschaft

- (1) Der Kreis Dithmarschen (Kreis) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 15 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG).
- (2) Der Kreis betreibt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit bildet.

Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung bedient sich der Kreis im Rahmen der Drittbeauftragung nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG der Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen mbH (AWD).

- (3) Soweit in dieser Satzung Regelungen nicht enthalten sind, führt der Kreis die Abfallentsorgung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen privatrechtlich durch. Er schließt hierzu mit den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 3 dieser Satzung einen privaten Abfallentsorgungsvertrag ab.

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 3 dieser Satzung sind aufgrund des satzungsrechtlich normierten Anschluss- und Benutzungszwanges verpflichtet, das Angebot zum Abschluss des Entsorgungsvertrages nach Satz 2 anzunehmen (Abschluss- oder Kontrahierungszwang). Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes zustande, ohne dass die Annahme dem Kreis gegenüber erklärt zu werden braucht (§ 151 BGB).

Für das Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Dithmarschen für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 06.12.2007 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese AGB können während der Geschäftszeiten bei der AWD und beim Kreis Dithmarschen eingesehen werden.

- (4) Die Entsorgungspflichten für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind im Verfahren nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG durch Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 01.01.2001 übertragen worden auf die AWD.

Die Überlassungspflichten gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG gelten für die nach Satz 1 übertragenen Abfälle unmittelbar gegenüber der AWD.

Verbindliche Regelungen zur Durchführung der abfallrechtlichen Entsorgung der nach Satz 1 übertragenen Abfälle sind enthalten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWD für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AEB-AWD) vom 03.12.2007 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (5) Abfälle im Sinne dieser Abfallwirtschaftssatzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und die in privaten Haushaltungen angefallen sind. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung.

## § 2 Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Der Kreis fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung einer umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

- (2) Jeder ist gehalten,
  - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,

- die Menge der Abfälle zu vermindern,
- angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.

- (3) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (4) Der Kreis informiert und berät die Abfallerzeuger und -besitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu erreichen.
- (5) Der Kreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Kreis, dass juristische Personen, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

## § 3 Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungsrechte / -pflichten

- (1) Alle Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke im Kreisgebiet sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrechte / -pflichten). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen keine nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle anfallen. Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschlusspflichtigen im Sinne von Absatz 1 sowie die Erzeuger und Besitzer von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, die auf dem angeschlossenen Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle dem Kreis zu überlassen (Überlassungsrechte / -pflichten).

Die im Rahmen dieser Satzung dem Kreis zur Entsorgung überlassenen Abfälle gehen mit der Überlassung in das Eigentum des Kreises über.

- (4) Der Kreis stellt die zur grundstücksbezogenen Entsorgung der Abfälle erforderlichen Abfallbehälter nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Dithmarschen für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat diese Abfallbehälter zu übernehmen und nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zu nutzen.

Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

Bei den Großbehältern (ab 770 l) erfolgt eine Standplatzentsorgung. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Kreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

Weisungen der Beauftragten des Kreises zu den vorgenannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

Mit der Bereitstellung zur Entsorgung gilt der Abfall als angefallen.

- (5) Der Kreis kann im Einzelfall bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Abfallbehälter bereitstehen. Das Mindestvolumen dieses Behälters soll 3,5 l je Person und Woche nicht unterschreiten.

Für die Entsorgung von organischen Abfällen aus privaten Haushaltungen (kompostierbare Abfälle) muss zusätzlich mindestens eine Biotonne bereitstehen. Das Mindestvolumen der Biotonne soll 60 l (bei 14-täglichem Abfuhrintervall) nicht unterschreiten.

- (6) Der Kreis erteilt auf schriftlichen Antrag im Einzelfall von der Anschluss- und Überlassungspflicht für kompostierbare Abfälle eine Befreiung, soweit diese Abfälle auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiert werden.
- (7) Für Abfälle, die nicht in den zugelassenen Abfallbehältern nach Absatz 4 überlassen werden können (sperrige Abfälle und sperrige Grünabfälle nach §§ 3 Abs. 3, 5 AGB Abfallentsorgung-Kreis, Papierbündel), gelten die Bestimmungen des Absatzes 4 Sätze 3 bis 6 und Sätze 10 und 11 entsprechend.
- (8) Der Kreis kann in begründeten Ausnahmefällen Befreiungen von der Überlassungspflicht erteilen, wenn die Anwendung der Satzungsregelungen zur Verwirklichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft nicht geboten ist. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.
- (9) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle, für die nach den vorstehenden Regelungen keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.

#### § 4 Abfallentsorgungsbedingungen und Entsorgungsentgelte

- (1) Die Durchführung der Abfallentsorgung ist verbindlich geregelt in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Dithmarschen für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 06.12.2007 in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Kreis zur Deckung seiner Kosten privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe des durch die AGB Abfallentsorgung-Kreis geregelten Tarifes. Der Kreis hat die AWD beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen.
- (3) Für die nach den AGB Abfallentsorgung-Kreis zulässigen Anlieferungen auf der Deponie in Ecklak mit Pkw ohne Abfallverwiegung (Kleinanlieferungen) richten sich die Entgelte nach der Gebührenregelung des Kreises Steinburg als Deponiebetreiber.
- (4) Die AGB Abfallentsorgung-Kreis sind nach Maßgabe der Hauptsatzung des Kreises entsprechend den für Satzungen geltenden Regelungen bekanntzumachen.

#### § 5 Umfang der Entsorgungspflichten

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle. Von der Abfallentsorgung sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfallarten ausgeschlossen.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind diejenigen Abfälle, die nicht in den nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken gesammelt werden können, ausgeschlossen.

In Zweifelsfällen hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallerzeuger / -besitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung des Kreises so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Für einzelne nach dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle kann der Abfallerzeuger / -besitzer zu einer Vorbehandlung oder besonderen Art der Übergabe verpflichtet werden, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger bzw. Besitzer dieser Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

#### § 6 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Kreis hält auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen folgende zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen Abfälle erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen vor:
- a) Müllheizkraftwerk Tornesch-Ahrenlohe (Kreis Pinneberg) der Abfallverbrennungs- und Biokompostgesellschaft mbH (AVBKG), Bundesstraße 301, 25495 Kummerfeld
  - b) Deponie Schönwohld (Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel), 24239 Achterwehr / OT Schönwohld,
  2. Verwertungsanlage der Kompost-, Bauschutt-, Altstoffaufbereitungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (KBA), Klintweg 15, 25704 Bargaenstedt,
  3. Dezentrale Annahmestellen auf den Recyclinghöfen:
    - a) Bargaenstedt (Firma KBA, Klintweg 15, 25704 Bargaenstedt),
    - b) Brunsbüttel (Firma REMONDIS, Niederlassung Brunsbüttel, Fritz-Staiger-Straße 45, 25541 Brunsbüttel),
    - c) Buchholz (Kiesgrube, Stubbenberg, 25712 Buchholz)
    - d) Büsum (Am Bauhof, 25761 Büsum)
    - e) Heide (Firma Petersen Abfallentsorgung GmbH, Hinrich-Schmidt-Straße 26 d, 25746 Heide),
    - f) Lunden (Ladestraße, 25774 Lunden),
    - g) Marne (Alter Kirchweg 9, 25709 Marne),
    - h) Pahlen (Kiesgrube, Höchster Berg, 25794 Pahlen),
    - i) Wesselburen (Heider Chaussee, 25764 Wesselburen),
  4. Schadstoffannahmestellen auf den Betriebshöfen der Firmen
    - REMONDIS, Niederlassung Brunsbüttel, Fritz-Staiger-Straße 45, 25541 Brunsbüttel,
    - Petersen Abfallentsorgung GmbH, Hinrich-Schmidt-Straße 26 d, 25746 Heide,
  5. Annahmestellen bei Handel und Gewerbe, die in geeigneter Weise gesondert öffentlich bekanntgegeben werden.
- (2) Die Inanspruchnahme der in Absatz 1 genannten Entsorgungsanlagen im Rahmen der nach dieser Satzung bestehenden Überlassungspflichten hat nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zu erfolgen.

#### § 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten, Betretungsrechte

- (1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder nach dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die nach § 3 Abs. 1 und 3 dieser Satzung Verpflichteten dieses dem Kreis oder der AWD unverzüglich anzuzeigen. Sie haben darüber hinaus unverzüglich

anzuzeigen die Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Haushalte im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis sowie jede nachträglich eintretende Veränderung in der Anzahl der Haushalte.

- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des nach Absatz 1 Verpflichteten ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Verpflichtete dies dem Kreis oder der AWD unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Erzeuger oder Besitzer von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen haben dem Kreis oder der AWD auf Verlangen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen.
- (4) Der Besitz von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen gefährlichen Abfällen, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können, ist dem Kreis oder der AWD anzuzeigen.
- (5) Für Abbruchvorhaben, die einer Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedürfen, ist zur Sicherstellung des Verwertungsgebotes eine abfalltechnische Abnahme durch den Kreis durchzuführen. Die Abnahme ist beim Kreis eine Woche vor Beginn der Abbrucharbeiten zu beantragen. Mit dem Abbruch darf erst nach der abfalltechnischen Abnahme begonnen werden.
- (6) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu gewähren.

## § 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Kreis berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gemäß § 13 Abs. 1 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVObI. S-H Seite 169) in der zur Zeit geltenden Fassung wie folgt zu erheben:
  1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Gemeinden und Ämter, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der zur Zeit geltenden Fassung nicht entgegensteht,
  2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,
  3. Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über
    - a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,
    - b) den Tag der An- und Abmeldung der Personen,soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 7 dieser Satzung zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können.
- (2) Bei Selbstanlieferungen im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis ist der Kreis berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben:
  - a) Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers,
  - b) Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens.
- (3) Die nach den Absätzen 1 bis 2 erhobenen sowie die weiteren im

Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Kreis nur zum Zweck der Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichten und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte, sowie zum Zwecke der Entgelterhebung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

## § 9 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Kreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

## § 10 Ahndungs- und Vollzugsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig nach § 72 Abs. 5 der Kreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung ein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
  2. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle nicht dem Kreis überlässt,
  3. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle nicht unverzüglich anzeigt,
  4. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die Anzahl der auf einem Grundstück vorhandenen Haushalte im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis sowie jede nachträglich eintretende Veränderung in der Anzahl der Haushalte nicht unverzüglich anzeigt,
  5. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung einen Wechsel in der Person des Eigentümers oder des sonst nach § 3 Abs. 1 bzw. 3 dieser Satzung Verpflichteten nicht unverzüglich anzeigt,
  6. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung auf Verlangen nicht Auskunft über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der überlassungspflichtigen Abfälle gibt oder die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen nicht vorlegt,
  7. entgegen § 7 Abs. 6 dieser Satzung ungehinderten Zutritt zu Grundstücken nicht gewährt und eine Kontrolle nicht ermöglicht,
  8. die vom Kreis nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zur Verfügung gestellten Restabfallgefäße bzw. Biotonnen nicht übernimmt, nicht ordnungsgemäß verwahrt oder nicht sachgerecht behandelt sowie Beschädigungen oder den Verlust dieser Gefäße nicht unverzüglich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10 € bis 500 € geahndet werden.
- (3) Der Kreis Dithmarschen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und diese ggf. im Wege des Vollzugs nach Maßgabe der jeweils geltenden verwaltungsrechtlichen Bestimmungen durchsetzen.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.